

EU-Führerscheintourismus vor Rechtskraft einer isolierten Sperre

EuGH, Urteil vom 21.05.2015 – C-339/14

I. Sachverhalt (verkürzt)

In einem Vorabentscheidungsverfahren hat der EuGH nach Vorlage durch das OLG Nürnberg zu entscheiden, ob Art. 11 Abs. 4 S. 2 der dritten EU-Führerscheinrichtlinie dahin auszulegen ist, dass die Anerkennung eines im EU-Ausland erworbenen Führerscheins durch den Aufnahmestaat auch dann verweigert werden darf, wenn in der Folge einer Verkehrsstraftat gegen den Betroffenen nur eine isolierte Sperre eingelegt werden konnte, da der Betroffene zum Zeitpunkt der Tat nicht über eine gültige Fahrerlaubnis verfügte. Bejahendenfalls war weiter zu entscheiden, ob das auch dann gelte, wenn das die Sperre anordnende Urteil zwar vor Erwerb der EU-Fahrerlaubnis im Ausland ergangen ist, jedoch erst nach deren Ausstellung rechtskräftig geworden ist? Hintergrund war ein Strafverfahren gegen Herrn Wittmann wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. In diesem wurde mit Urteil des LG Ansbach eine isolierte Sperre gemäß § 69 Abs. 1 S. 3 StGB verhängt nach diesem Urteil, jedoch vor Eintritt der Rechtskraft erwarb Herr Wittmann in Polen eine Fahrerlaubnis. Er argumentierte nun, da die Sperre erst mit Rechtskraft begonnen habe, sei seine polnische Fahrerlaubnis nicht innerhalb der Sperrfrist erworben worden. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine in der EU erworbene Fahrerlaubnis grundsätzlich anzuerkennen, Ausnahmen bestehen aber bei Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis (Art. 12 der Richtlinie) sowie, wenn im Aufnahmestaat zuvor eine Negativentscheidung getroffen wurde, mit der eine (richterliche oder gesetzliche) Sperre für die Erteilung/Neuerteilung der Fahrerlaubnis verhängt wurde, und die neue EU-Fahrerlaubnis innerhalb dieser Sperrfrist erteilt wurde. Die Verweigerung der Anerkennung wirkt nach dieser Rechtsprechung auch nach Ablauf der Sperre fort.

II. Entscheidungsgründe

Der EuGH bejaht die Vorlagefrage und stellt den hier vorliegenden Fall der oben beschriebenen zweiten Ausnahme gleich. Bezüglich der isolierten Sperre führt er aus, ansonsten stünde ein Betroffener besser, der zum Zeitpunkt der Tat überhaupt nicht über eine Fahrerlaubnis verfügte, als einer, der bei Begehung einer Verkehrsstraftat immerhin eine solche innehatte. Bezüglich des Laufs der Sperrfrist weist der EuGH darauf hin, dass diese zwar erst mit Rechtskraft des Urteils zu laufen begonnen habe, der festgestellte Sachverhalt, der die Sperre rechtfertigt, sowie ihr Ausspruch im Urteil des AG Ansbach aber jeweils vor Erteilung der polnischen Fahrerlaubnis lagen. Damit lagen die Gründe, die die Sperre rechtfertigen, bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung der Fahrerlaubnis im EU-Ausland vor. Den Aufnahmestaat in diesem Fall zur Anerkennung zu verpflichten, führte zu einem Anreiz für den Führerscheintourismus und zerstörte letztlich das Vertrauen auf das System der gegenseitigen Anerkennung einer Fahrerlaubnis.

III. Problemstandort

Das hier vorliegende Problem stellt sich nach deutschem Recht insbesondere bei Verhängung einer isolierten Sperre gemäß § 69 Abs. 1 S. 3 StGB.

Die gegenseitige Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis ergibt sich aus der 3. EU-Führerscheinrichtlinie (2006/126/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates.

Einschlägige Entscheidungen des EuGH ergingen etwa in den Sachen Kapper (C-476/01), Halbritter (C-227/05), Kremer (C-340/05), Hoffmann (C-419/10) und Weber (C-1/07).